

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Matz (SPD)

vom 21. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2025)

zum Thema:

Leitfaden Schulstraßen

und **Antwort** vom 14. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2025)

Herrn Abgeordneten Martin Matz (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24258
vom 21. Oktober 2025
über Leitfaden Schulstraßen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Leitfaden „Schulstraßen“ Existenz und Zeitplan:

- a) Gibt es einen von der Senatsverwaltung verantworteten Leitfaden für Schulstraßen? Falls ja: Was ist der Titel und wann ist mit einer Veröffentlichung des Leitfadens zu rechnen?
- b) Falls nein: Ist ein solcher Leitfaden in Erarbeitung? Bitte Zeitplan (Meilensteine, geplantes Veröffentlichungsdatum) und beteiligte Stellen nennen.
- c) Mit welcher Verbindlichkeit soll der Leitfaden wirken (Verwaltungsvorschrift, Handreichung, Checkliste, Muster-Anordnung)?

Frage 2:

Rechtsgrundlage:

- a) Welche Rechtsgrundlagen sind nach Auffassung des Senats maßgeblich für temporäre Schulstraßen?
- b) Welche Rechtsgrundlage sind maßgeblich für dauerhafte Schulstraßen (einschließlich etwaiger straßenrechtlicher/widmungsrechtlicher Schritte, Markierungen/Beschilderungen)?
- c) Welche standardisierten Verfahrensschritte sieht der Senat?

Frage 3:

Einsatzvoraussetzungen nach Auffassung des Senats:

- a) Welche fachlichen Kriterien sollen für temporäre Schulstraßen vorliegen?
- b) Welche Kriterien und Mindestvoraussetzungen gelten bzw. sind geplant für dauerhafte Schulstraßen?

Frage 4:

Handlungsspielraum der Bezirksamter:

- a) Können Bezirksamter bereits jetzt, auch ohne einen Leitfaden, temporäre oder dauerhafte Schulstraßen anordnen? Wenn ja: auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchen Verfahrensschritten?
- b) Gibt es von Seiten des Senats vorhandene Muster, die den Bezirken aktuell zur Verfügung stehen?
- c) Welche Fachaufsicht/Qualitätssicherung stellt der Senat derzeit sicher, um eine einheitliche Anwendung in allen Bezirken zu gewährleisten?

Antwort zu 1, 2, 3 und 4:

Die Fragen 1 – 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erarbeitete Konzeptentwurf zum Mobilitätsmanagement für Schulen und Kitas in Berlin (MMSK) sieht vor, eine Arbeitshilfe zu Schulstraßen zu erstellen. Diese soll empfehlenden Charakter im Sinne einer Handreichung erhalten.

Die Umsetzung einer sogenannten Schulstraße kann im Rahmen des Straßenrechts durch Anpassung der straßenrechtlichen Widmung erfolgen, auf der dann die straßenverkehrsbehördliche Anordnung basiert. Ohne entsprechende straßenrechtliche Teileinziehung kann eine Schulstraße straßenverkehrsrechtlich nur dann angeordnet werden, wenn eine qualifizierte Gefahrenlage gemäß § 45 Absatz 9 StVO nachgewiesen wird. In der Straßenverkehrs-Ordnung ist der Begriff „Schulstraße“ nicht verankert; die Regelung und Lenkung der Verkehre im Zusammenhang mit einer „Schulstraße“ hat daher mit den allgemeinüblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu erfolgen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Einrichtung und die Umsetzung einer Schulstraße liegt bei den jeweils zuständigen Bezirksämtern, da diese nur im Nebenstraßennetz angeordnet werden. Es wurden in verschiedenen Bezirken bereits temporäre und dauerhafte Schulstraßen eingerichtet. Der Senat hat keine Fachaufsicht über die Bezirksämter hinsichtlich der Belange zur Einrichtung von Schulstraßen.

Berlin, den 14.11.2025

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt